

Beschluss-Vorlage 2023/0061 zur Sitzung am 28.02.2023
des Stadtrates

TOP 7

öffentlich

Betreff: Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro x

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro x

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro x

Folgekosten

x einmalig

x lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Wirtschaftsplan
2023

im Investitionsplan
2023

mit
x

Euro

Sachkonto

Bereits vergeben

x

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Betriebssatzung der Stadtwerke definiert in §2 den Aufgabenbereich bzw. Gegenstand des Unternehmens:

Auszug aus der Satzung:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Stadtwerke sind die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, soweit nicht der Wasserbeschaffungsverband Germering für die Versorgung zuständig ist, die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Energieversorgung des Stadtgebietes, der Betrieb des Hallenbades, des Freibades sowie der Eislaufhalle und, soweit nicht der Landkreis Fürstentum zuständig ist, der öffentliche Personennahverkehr.
- Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

Gemäß Absatz (1) gehört zum Unternehmensgegenstand auch „soweit nicht der Landkreis Fürstentum zuständig ist, der öffentliche Personennahverkehr“.

Mit Schaffung und Besetzung der Stelle des Mobilitätsbeauftragten bei der Stadt entfällt für die Stadtwerke dieser Unternehmensgegenstand, der Halbsatz zum öffentlichen Personennahverkehr kann entfallen.

Somit ist durch den Stadtrat folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke zu beschließen:

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), erlässt die Stadt Germering folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Aufgaben der Stadtwerke sind die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, soweit nicht der Wasserbeschaffungsverband Germering für die Versorgung zuständig ist, die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Energieversorgung des Stadtgebietes, der Betrieb des Hallenbades, des Freibades sowie der Eislaufhalle.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.3.2023 in Kraft.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2023 über die Änderungssatzung beraten (Beschlussvorlage 2023/0043 vom 24.1.23) und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke:

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), erlässt die Stadt Germering folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Aufgaben der Stadtwerke sind die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, soweit nicht der Wasserbeschaffungsverband Germering für die Versorgung zuständig ist, die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Energieversorgung des Stadtgebietes, der Betrieb des Hallenbades, des Freibades sowie der Eislaufhalle.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.3.2023 in Kraft.

Schmid, Roland

genehmigt OB